



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

05.01.2026
Seite 1 von 3

An alle Unteren und Oberen
Bauaufsichtsbehörden in
unserem Regierungsbezirk

Aktenzeichen:
35.01.04.01-002/2025.0001

Elektronische Post

Auskunft erteilt:
Daniel Heitbrock

Durchwahl:

+49 (0)251 411-3032

Telefax:

+49 (0)251 411- 83032

E-Mail:
Daniel.Heitbrock
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post-
und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 14.10.2025 hatte ich mitgeteilt, dass die Hinweise vom 26.09.2025 (auch in der Fassung vom 22.09.2025) aufgehoben werden, da es einer nochmaligen Präzisierung wie folgt bedarf.

Um eine einheitliche Anwendung durch die Bauaufsichtsbehörden im Regierungsbezirk sicherzustellen, ergeht der folgende Hinweis mit der Bitte um Beachtung:

Nach § 68 BauO NRW 2018 wird die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen gewährleistet, indem die zunächst von Entwurfsverfassenden oder Fachplanenden erstellten Bauvorlagen durch staatlich anerkannte Sachverständige geprüft und das Ergebnis der Prüfung bescheinigt wird. Diese Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde durch die Bauherrschaft spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen; für den baulichen Brandschutz gilt, dass dies sogar schon vor Erteilung der Baugenehmigung erfolgen muss (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018). Zur Bescheinigung gehören nach den Bestimmungen der SV-VO der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind und eine Ausfertigung der geprüften Nachweise. Die Pflicht zur Vorlage von Bescheinigungen bedeutet daher immer die Vorlage der gesamten Unterlagen.

Im Anschluss an die Prüfung der Unterlagen sind stichprobenhafte Kontrollen der Bauausführung durch staatlich anerkannte Sachverständige vorgesehen. Auch diese sind durch jene zu bescheinigen und die Bescheinigungen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.





Nach § 6 Absatz 5 SV-VO dürfen staatlich anerkannte Sachverständige Prüfungen nicht durchführen, wenn sie oder ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereits mit dem Vorhaben planend oder aufstellend befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt. Mit Vorhaben ist dabei die angestrebte Errichtung/Veränderung der baulichen Anlage selbst gemeint und nicht die formale Behandlung des Vorhabens im Sinne des Verfahrensrechts. So liegt eine Befassung auch dann vor, wenn ein Bauvorhaben erst nachträglich prüfpflichtig wird, der staatlich anerkannte Sachverständige vorher jedoch bereits im Rahmen der Aufstellung planend daran mitgewirkt hat.

Haben staatlich anerkannte Sachverständige Planunterlagen erstellt, dürfen sie diese anschließend nicht mehr prüfen. Dies gilt auch dann, wenn sie im Rahmen ihrer nur prüfenden Tätigkeit feststellen, dass Fehler vorliegen und sie dann planend eingreifen, indem sie alternative Lösungsvorschläge anbieten. Übernehmen staatlich anerkannte Sachverständige die Prüfung von Unterlagen, die sie selbst (ganz oder teilweise) erstellt haben, so bedeutet dies einen Pflichtverstoß, der durch die Architekten- oder Ingenieurkammer als zuständige Aufsichtsbehörden mit einer Ermahnung oder im Wiederholungsfall mit einem Widerruf der bestehenden Anerkennung geahndet wird.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass zwischen einer prüfenden Tätigkeit der hoheitlich beauftragten Prüfingenieure und der privatrechtlich beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen in Bezug auf die unabhängige Prüftätigkeit kein qualitativer Unterschied besteht.

Von dem zuvor beschriebenen Vorgehen ist zu unterscheiden, wenn staatlich anerkannte Sachverständige bei der unabhängigen Prüfung beratend gegenüber den Entwurfsverfassenden oder Fachplanenden im Hinblick auf bestehende Fehler auftreten. Dies ist erst einmal zulässig und kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn eine Prüftätigkeit sinnvoll möglich ist. Jedoch darf diese Beratung nicht die Grenze überschreiten, dass konkrete Lösungen oder Alternativen vorgeschlagen werden. Vielmehr müssen Entwurfsverfassende oder Fachplanende von sich aus die dann gewählte Lösung dokumentieren und diese der prüfenden Person erneut zur unabhängigen Prüfung vorlegen.



Von dem 4-Augen-Prinzip der getrennten Aufstellung und Prüfung gelten folgende Ausnahmen:

Seite 3 von 3

Brandschutz

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 BauO NRW 2018 ist für die dort aufgeführten Vorhaben keine zusätzliche Prüfung bzw. Bescheinigung durch staatlich anerkannte Sachverständige erforderlich. Zudem sind für Vorhaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 Erklärungen von Entwurfsverfassenden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, ausreichend.

Standsicherheit (einschließlich Erd- und Grundbau)

Nach § 68 Absatz 3 BauO NRW 2018 ist für die dort aufgeführten Vorhaben keine zusätzliche Prüfung bzw. Bescheinigung durch staatlich anerkannte Sachverständige erforderlich.

Das Erfordernis der Einreichung der bautechnischen Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde bleibt unberührt. Für die Durchführung stichprobenhafter Kontrollen gilt, dass eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 (statt einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen) die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Anforderungen des Standsicherheitsnachweises anhand von stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle zu bescheinigen hat.

Schall- und Wärmeschutz

Nach § 68 Absatz 3 BauO NRW 2018 ist für die dort aufgeführten Vorhaben keine zusätzliche Prüfung bzw. Bescheinigung durch staatlich anerkannte Sachverständige erforderlich.

Zudem gilt, dass eine Prüfung der Nachweise (generell) auch dann nicht erforderlich ist, wenn die Schall- und Wärmeschutznachweise bereits durch staatlich anerkannte Sachverständige aufgestellt wurden. Hierzu wird auf den Erlass des MHKBD vom 25.02.2025, Az: 612-53.06.06.01.-000009/2025-0001790, verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stefanie Willmann